

Amtsgericht Hamburg

Az.: 20a C 451/17



Urteil

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

gegen

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

erkennt das Amtsgericht Hamburg - Abteilung 20a - durch den Richter am Amtsgericht
am 31.01.2018 für Recht:

1. Die Beklagte wird verurteilt, die Klägerin von einer Gebührenforderung der Klägervertreter in Höhe von 169,50 € freizustellen.
2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 169,50 € festgesetzt.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet. Die Haftung der Beklagten für den aus dem streitgegenständlichen Verkehrsunfall resultierenden Schaden ist dem Grunde nach unstrittig. Der Klägerin steht insoweit auch ein Anspruch auf Erstattung der vorgerichtlichen Rechtsverfolgungskosten zu. Die Beauftragung eines Rechtsanwalts gehört zu den erforderlichen Kosten der Schadenbeseitigung.

Der Einwand der Beklagten, es handele sich um einen einfach gelagerten Verkehrsunfall und die Klägerin als Geschädigt verfüge über besondere Sachkompetenz, so dass in der Summe dieser beiden Gesichtspunkte die Beauftragung eines Rechtsanwaltes bereits für die erste Anspruchsanmeldung nicht erforderlich sei, greift nicht durch (so auch u.a. Amtsgericht Hamburg St. Georg, Urteil vom 27.04.2016, Az. 917 C 121/15).

Zum einen gibt es den „einfach gelagerten Verkehrsunfall“, wie ihn der BGH in der zitierten von den Beklagten zitierten Entscheidung von vor gut 23 Jahren angenommen hat, heute grundsätzlich nicht mehr. Selbst wenn die Haftung dem Grunde nach mal vergleichsweise einfach erscheint ist heute die Schadenabwicklung zur Höhe in jedem Fall so vielschichtig geworden, dass die Einschaltung eines Rechtsanwalts regelmäßig erforderlich ist. Allenfalls bei Geschädigten, die ihrerseits über vergleichbare Kenntnisse verfügen wie ein Fachanwalt für Verkehrsrecht, erscheint die sofortige vorgerichtliche Beauftragung eines Rechtsanwaltes nicht zwingend erforderlich (und damit nicht erstattungsfähig).

Derart juristisch spezialisiert ist die Klägerin, die das Fahrzeugvermietungsgeschäft betreibt, aber nicht. Jedenfalls hat die Beklagte dies nicht vorgetragen.

Jenseits dessen liegt aber auch nach den Kriterien der früheren Rechtsprechung schon kein einfach gelagerter Fall vor. Es waren zwei Autos unfallbeteiligt. Das unterscheidet die Sache schon von dem Fall, der der BGH-Entscheidung zugrunde lag (Auto gegen Leitplanke) und macht sie haftungsrechtlich komplizierter.

Auch wusste die Klägerin vom Unfallhergang zunächst gar nichts. Die Fahrzeugmieterin war bei dem Unfall nicht zugegen. Beides schließt einen einfach gelagerten Fall aus.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91, 708 Nr. 11, 3 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Hamburg
Sievekingplatz 1
20355 Hamburg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten

nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Hamburg
Sievekingplatz 1
20355 Hamburg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.